

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AIR LLOYD Aerotechnics GmbH

A) Geltungsbereich, Auftragsumfang

- Für alle dem Luftfahrttechnischen Betrieb erteilten Aufträge zur Ausführung von Arbeiten an Luftfahrtgeräten (z.B. Zerlegung oder Montage von Flugzeugen und/oder Flugzeugkomponenten, Wartung, Inspektion, Überholung, Instandsetzung einschließlich Reparaturen und/oder Austausch von Aggregaten sowie Einbau von Zubehörteilen, Pflege und sonstige Arbeiten) gelten die folgenden Bedingungen.
- Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind für den Luftfahrttechnischen Betrieb nur dann verbindlich, wenn der Luftfahrttechnische Betrieb diese schriftlich und ausdrücklich bestätigt hat.
- Soweit der Arbeitsauftrag die Durchführung von luftfahrtrechtlich vorgeschriebenen plan- und außerplanmäßigen Instandhaltungs- und/oder Nachprüfungsarbeiten beinhaltet, umfasst er stets die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Lufttüchtigkeit erforderliche Behebung sämtlicher, vom verantwortlichen Prüfer des luftfahrttechnischen Betriebes festgestellten Beanstandungen und die Durchführung aller erforderlichen Überprüfungsmaßnahmen. Sollte der luftfahrttechnische Betrieb bei Durchführung des Auftrages sonstige zusätzliche Arbeiten für notwendig oder wirtschaftlich sinnvoll erachten, so können solche ohne gesonderte Genehmigung ausgeführt und zusätzlich berechnet werden, sofern der Rechnungswert für den diesbezüglichen, zusätzlichen Auftragsanteil 15 % des bisherigen Auftragsvolumen nicht übersteigt. Der Arbeitsauftrag umfasst die Ermächtigung, ohne besondere Genehmigung des Auftraggebers Probeflüge, Abbremsungen oder sonstige zur Überprüfung des Auftragsgegenstandes notwendigen Arbeiten durchzuführen.
- Der luftfahrttechnische Betrieb kann die in Auftrag gegebenen Arbeiten durch ein anderes Unternehmen innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik ausführen lassen, wenn und soweit das erforderlich ist.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber, unabhängig davon, ob bei Vertragsschluss nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

B) Kostenvoranschläge

- Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben und im Text ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen und Lieferungen werden dem Auftraggeber auch dann berechnet, wenn es nicht zur Ausführung der im Kostenvoranschlag vorgesehenen Arbeiten oder nur zu einer solchen in abgeänderter Form kommt.
- Kostenvoranschläge nach 1. sind auch dann nicht verbindlich, wenn sich nach der Erstellung und vor Beendigung des Auftrages die Preise bei Zubehör- und Ersatzteile, die zur Durchführung des Auftrages benötigt werden, ändern.
- Sämtliche Angebots- und Kostenvoranschlagspreise verstehen sich zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn diese im Einzelfall auf den Angeboten/Kostenvoranschlägen nicht separat aufgeführt wurde.

C) Preise, Rechnungen

- Ist kein Festpreis vereinbart, werden die bei dem luftfahrttechnischen Betrieb zur Zeit der Auftragserteilung geltend und von ihr zur Einsicht ausgehändigten Grundpreise berechnet. Außerdem gelten für alle sonstigen Arbeiten (insbesondere für die Beseitigung zusätzlich festgestellter Beanstandungen) sowie Material- und Ersatzteile die von dem luftfahrttechnischen Betrieb allgemein berechneten Preise für Arbeitswerte, sonstige Leistungen und Lieferungen.
- Wenn bei Auftragserteilung ein fester Preis vereinbart wurde, genügt es, nur diesen zu berechnen. Im Übrigen werden die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien, Probeflüge und Sonderleistungen sowie die Preise für Arbeitsleistungen und die gesetzliche Mehrwertsteuer jeweils gesondert ausgewiesen. Zu einer weiteren Spezifizierung, als sie aus der Rechnung und dem Befundbericht ersichtlich ist, besteht für den luftfahrttechnischen Betrieb keine Verpflichtung
- Beanstandungen von Rechnungen haben schriftlich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungszugang zu erfolgen.
- Der luftfahrttechnische Betrieb ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung vom Auftraggeber zu verlangen.

D) Leistungserbringung

- Die Einhaltung von als verbindlich bezeichneten Fertigstellungsterminen setzt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus, insbesondere die ordnungsgemäße Übergabe des Auftragsgegenstandes einschließlich Schlüssel, Bordpapieren etc. und die Klärung offener technischer Fragen, sowie den Eingang vereinbarter Vorauszahlungen, andernfalls gilt eine angemessene Verlängerung als vereinbart
- Wird ein als verbindlich bezeichneter Fertigstellungstermin aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Hindernisse wie z.B. fehlende Ersatzteile, Betriebsstörungen, Streik oder Aussperrung nicht eingehalten, so wird die Frist angemessen verlängert, ohne dass der Auftraggeber daraus Ansprüche herleiten kann.
- Bei einer ausnahmsweisen Überschreitung eines als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermins hat der Auftraggeber das Recht dem luftfahrttechnischen Betrieb eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurückzutreten. weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder Verzug stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig Handeln des luftfahrttechnischen Betriebs oder seine Verrichtung- und Erfüllungsgehilfen vorliegt.
- Die Vereinbarung verbindlicher Fertigstellungstermine kann nur ausdrücklich schriftlich erfolgen.

E) Annahme

- Mit der Übergabe an den Auftraggeber oder dessen Beauftragten ist der Auftragsgegenstand abgenommen. Die Übergabe erfolgt in dem luftfahrttechnischen Betrieb. Es besteht keine Verpflichtung, die Flugberechtigung des Abholers zu überprüfen.
- Wünscht der Auftraggeber die Zustellung des Auftragsgegenstandes, so erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr.
- Der Auftraggeber kommt mit der Annahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 3 Tagen, nachdem ihm die Fertigstellung und Hinweis auf den Verzugseintritt nach Fristablauf gemeldet wurde, den Auftragsgegenstand gegen Begleichung der Rechnung abholt. Ist dieser nach Ablauf der Frist nicht abgeholt, so kann der luftfahrttechnische Betrieb die Unterstell- und Abstellgebühren berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach dem Ermessen des luftfahrttechnischen Betriebes auch anderweitig zu den üblichen Bedingungen ordnungsgemäß unter- bzw. abgestellt werden.

F) Gewährleistung

- Die Gewährleistung umfasst eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit von eingebauten Ersatz-, Zubehör- und Austauschteilen sowie die sachgemäße Ausführung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Austauscharbeiten.
- Bei offensichtlichen Mängeln bestehen Gewährleistungsrechte des Auftraggebers nur, wenn dieser bei Kenntnis der Mängel im Zeitpunkt der Abnahme sich seine diesbezüglichen Rechte schriftlich vorbehält oder in sonstigen Fällen innerhalb einer Woche nach Abnahme schriftlich diese dem luftfahrttechnischen Betrieb anzeigt, wobei die rechtzeitige Absendung ausreicht. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so hat er den Auftragsgegenstand bei Abnahme zu untersuchen und einen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Leistung als vertragsgemäß.
- Bestehen wegen Mängeln zum Zeitpunkt der Abnahme Gewährleistungsansprüche für den Auftraggeber, so ist der luftfahrttechnische Betrieb nach freier Wahl berechtigt, den Mangel zu beseitigen, Ersatz zu liefern oder Preis für Leistung und Ersatzteile entsprechend herabzusetzen (Minderung). Schlägt die erste Nachbesserung fehl, so ist der luftfahrttechnische Betrieb zu ihrer Wiederholung berechtigt. Der Auftraggeber hat zur Nachbesserung dem luftfahrttechnischen Betrieb die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren; verweigert er diese, ist der luftfahrttechnische Betrieb von jeder Mängelhaftung befreit. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung verbleibt es für den Auftraggeber bei den gesetzlichen Gewährleistungsrechten der Minderung bzw. Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages).
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen während der Gewährleistungszeit sich zeigenden Mangel schriftlich und unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so hat der luftfahrttechnische Betrieb die erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Lieferkosten nur in dem Umfang zu tragen, welcher in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des geltend gemachten Gewährleistungsanspruches steht, keinesfalls jedoch höher als die gesamte Vergütung des Auftrages. Bei Kaufleuten hat der Auftraggeber den Auftragsgegenstand dem luftfahrttechnischen Betrieb kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

- Die Gewährleistungsansprüche erlöschen, falls der Auftraggeber selbst oder von ihm beauftragte Dritte Arbeiten zur Behebung des Mangels vornehmen, ohne dass die vorherige Zustimmung des luftfahrttechnischen Betriebes eingeholt wurde. Davon ausgenommen sind Instandhaltungsarbeiten, die in Notfällen erforderlich oder zur Überführung des Luftfahrtgerätes notwendig wurden.
- Sämtliche Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit der aufgetretene Schaden auf eine wenigstens fahrlässige Verursachung oder einen Verstoß gegen Betriebsanweisung, Wartungsvorschriften oder sonstige Bedienungsanleitung zurückzuführen ist.
- Gewährleistungsansprüche für gebrauchte Teile sowie für behelfsmäßige Instandsetzungen, die auf Verlangen des Auftraggebers eingebaut bzw. vorgenommen werden, sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- Sofern die Untersuchung angezeigter möglicher Mängel ergibt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, hat der Auftraggeber die Kosten der Beanstandung dem luftfahrttechnischen Betrieb zu ersetzen.

G) Haftung, Schadensersatz

- Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, beschränkt sich die Haftung des luftfahrttechnischen Betriebs auf von ihm oder seine Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretende Beschädigungen des Auftragsgegenstandes oder dessen Teile. Ist eine Instandsetzung nach Feststellung des luftfahrttechnischen Betriebs oder nach Feststellung durch einen von beiden Parteien anerkannten Sachverständigen unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so beschränkt sich die Haftung des luftfahrttechnischen Betriebs auf den Ersatz des Wertes des Auftragsgegenstandes bzw. der beschädigten Teile am Tage der Beschädigung. Diese Bestimmungen geltend singemäß bei Untergang oder Verschlechterung des Auftragsgegenstandes oder Teilen davon.
- Das Risiko von Probeflügen geht zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, den Flugzeugführer des luftfahrttechnischen Betriebs trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Gleiches gilt für Überflüge, die auf Wunsch des Auftraggebers erfolgen.
- Der luftfahrttechnische Betrieb haftet bei Abhandenkommen des Luftfahrzeuges nur, wenn ihn ein schuldhafter Verstoß gegen die Bewachungspflichten trifft. Dies ist nicht der Fall, wenn das Luftfahrzeug abgeschlossen auf dem Hallenvorfeld steht. Für den zusätzlichen Inhalt des Luftfahrzeuges haftet der luftfahrttechnische Betrieb nur, soweit dieser ihm zur besonderen Verwahrung übergeben worden ist.
- Jede Haftung des luftfahrttechnischen Betriebs zum Schadensersatz für mittelbare oder Folgeschäden ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, dass in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder des Fehlens von zugesicherten Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- Der Auftraggeber haftet dem luftfahrttechnischen Betrieb für alle von ihm oder seinem Beauftragten verursachten Schäden
- Bei in Auftrag gegebenen Fremdarbeiten haftet der luftfahrttechnische Betrieb ausschließlich für eine sachgerechte Auswahl des Fremdbetriebes. Die gegen den Fremdbetrieb wegen Schlechtleistung bestehenden Ansprüche tritt der Auftragnehmer an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber kann seine Ansprüche wegen Schlechtleistung lediglich gegen den Fremdbetrieb geltend machen.
- Die Versendung von Maschinenteilen an Fremdbetriebe erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Transportschäden, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftragnehmers zurückzuführen.

H) Versicherung

Der luftfahrttechnische Betrieb ist nicht verpflichtet, den ihm vom Auftraggeber übergebenen Auftragsgegenstand zu versichern. Das Risiko des Versicherungsschutzes des Auftragsgegenstandes trägt der Auftraggeber.

I) Zahlung

- Die Zahlung der für den Auftrag berechneten Vergütung sowie aller Material- und Ersatzteilkosten ist bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Rechnungserhalt fällig. Die Zahlung ist stets bar und ohne jeden Abzug geschuldet.
- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der angewiesene Rechnungsbetrag (ohne Abzug) innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend der Folge des Zahlungsverzuges.
- Schecks, Wechsel und Zahlungsanweisungen werden von dem luftfahrttechnischen Betrieb nur zahlungshalber angenommen. In solchen Fällen gilt die Zahlung erst mit frei verfügbarer Guthrift als erfolgt. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Spesen und Gebühren sind vom Auftraggeber zu tragen.
- Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen seitens des Auftraggebers ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zu einem Zurückbehaltungsrecht ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn er auf demselben Auftrag beruht. Bei Mängelrügen darf der Auftraggeber Zahlungen nur in einem Umfang zurückhalten, welcher in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so kann er Zahlungen zur zurückhalten, wenn der gerügte Mangel von dem luftfahrttechnischen Betrieb anerkannt wurde.

K) Zurückbehaltung und Pfandrecht

- Wegen sämtlicher Forderungen aus dem Auftrag steht dem luftfahrttechnischen Betrieb unbeschadet von gesetzlichen Pfandrechten ein Zurückbehaltungsrecht an den aufgrund eines Auftrages in ihren Besitz gelangten Gegenständen zu und zwar unabhängig vom Eigentumsrecht des Auftraggebers. Das Zurückbehaltungsrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Wartungsdiensten, Ersatzlieferungen und sonstigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung geltend gemacht werden. Ist der Auftraggeber Kaufmann, steht dem luftfahrttechnischen Betrieb das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht zu.
- Macht der luftfahrttechnische Betrieb von seinem Recht zum Pfandverkauf Gebrauch , ist er nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Verkaufsandrohung berechtigt, die aufgrund der gem. Ziffer 1 in ihren Besitz gelangten Gegenständen an jedem ihm geeignet erscheinenden Ort auf einmal oder sukzessive zu seiner Befriedigung freihändig zu verkaufen, ohne dass es eines vollstreckbaren Titels und der Beachtung der für die Zwangsvollstreckung und/oder den Pfandverkauf geltenden Vorschriften bedarf.

L) Eigentumsvorbehalt und ersetzte Teile

- An allen Zubehör- und Ersatzteilen sowie Tauschaggregaten behält sich der luftfahrttechnische Betrieb das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Geht das Eigentum des luftfahrttechnischen Betriebs durch Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung unter, so wird er im Verhältnis der Werte Miteigentümer des Gegenstandes, mit dem die von ihm gelieferten Gegenstände verbunden, vermischt oder zu dem sie verarbeitet worden sind.
- Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des luftfahrttechnischen Betriebs über, ohne dass ein Ersatz hierfür geschuldet wird, es sei denn, der Auftraggeber hat bis spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung schriftlich etwas anderes verlangt.
- Der Auftraggeber darf alle Zubehör- und Ersatzteile sowie Tauschaggregate weder verpfänden, noch zu Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügung durch Dritte, hat der Auftraggeber dem luftfahrttechnischen Betrieb unverzüglich davon zu benachrichtigen und allen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte des luftfahrttechnischen Betriebes erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf das Eigentum des luftfahrttechnischen Betriebes hinzuweisen.

M) Sonstige Bedingungen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des luftfahrttechnischen Betriebes Erfüllungsort.
- Bei Auftraggebern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliche Sondervermögen sind, ist ausschließlich Gerichtsstand Kassel. Dem luftfahrttechnischen Betrieb steht es jedoch frei, den Auftraggeber an seinen allgemeinen Gerichtsstand zu verlagern.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- Ansprüche des Auftraggebers aus dem zugrunde liegenden Auftrag oder im Zusammenhang mit diesem sind nicht übertragbar.
- Sollte aus irgendeinem Grunde eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die in Wegfall gekommene Bestimmung ist von den Parteien durch eine solche rechtsgültige Abmachung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der in Wegfall gekommenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt.
- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem mit dem luftfahrttechnischen Betrieb geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des luftfahrttechnischen Betriebs.
- Die Überschriften dienen lediglich der besseren Übersicht und haben keine materielle Bedeutung.